

Kostenreglement

Sammelstiftung Vita, Zürich

1 Grundlage

¹ Nach Massgabe des vorliegenden Reglements erhebt die Sammelstiftung Vita die nachstehend aufgeführten Kosten.

² Das Reglement bildet einen Bestandteil des zwischen der Stiftung und dem Arbeitgeber abgeschlossenen Anschlussvertrages.

2 Kostenpflichtige Aufwendungen

2.1 Mahnverfahren

- eingeschriebene Mahnung CHF 100
- Versicherteninformation CHF 300
- Zahlungsplan erstellen CHF 250

2.2 Inkassomassnahmen

- Betreibungsbegehren CHF 300
- Fortsetzungsbegehren CHF 300
- Rechtsvorschlag beseitigen (bei Schuldanererkennung) CHF 1000
- Klage nach Art. 73 BVG CHF 1000
- Konkurs-/Pfändungsbegehren CHF 500

zuzüglich Betreibungs- und Konkursgebühren

2.3 Wohneigentumsförderung gemäss BVG

- Vorbezug CHF 400

zuzüglich Kosten der Anmerkung im Grundbuch

2.4 Ausserordentliche Aufwendungen

Ausserordentliche Aufwendungen, die den Rahmen des üblichen Umfangs für die Durchführung der Personalvorsorge in qualitativer oder quantitativer Hinsicht übersteigen, werden in Rechnung gestellt. Dazu gehören insbesondere:

- Mutationen, deren Wirkungsdatum im Zeitpunkt der Auftragserteilung durch den Arbeitgeber 12 Monate und mehr zurückliegt
- Korrekturabrechnungen aufgrund zu spät oder nicht korrekt gemeldeter Mutationen
- Individuell zu erstellende Dokumente (z.B. Kostenrückblick, individuelle Aufstellungen über Leistungen, Beiträge, individuelle Vorsorgeausweise)
- Verteilvorschläge für freie und gebundene Mittel
- Individuelle Vorsorgereglemente
- Reproduktion von Dokumenten und Abrechnungen

nach Aufwand, Stundenansatz CHF 180

- Übersetzungen gemäss Ansätzen des Übersetzungsdienstes
- Soweit über den ganzen Vertrag im Kalenderjahr mehr als 5 Mutationen pro versicherte Person (Stand 31.12.) durchgeführt werden CHF 100 pro zusätzliche Mutation (exkl. Online Personalvorsorge)

3 Vertragsauflösungskosten

Bei Auflösung eines Anschlussvertrages werden die folgenden Kosten erhoben:

- pro versicherte Person CHF 100
- mindestens jedoch CHF 500
- insgesamt höchstens CHF 5000
- zusätzlich pro Rentenbezüger CHF 100

4 Rechnungsstellung

¹ Die Kosten werden dem Arbeitgeber in Rechnung gestellt und dem Beitragskonto belastet.

² Bei Aufhebung oder Liquidation des Vorsorgewerkes werden die Kosten soweit möglich vom Vermögensstand in Abzug gebracht.

5 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit Wirkung ab 1. Januar 2023 in Kraft.

Sammelstiftung Vita

Der Stiftungsrat